

Antrag gemäß § 36 BBIG auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

.....
Name/Stempel des/ der Ausbilder

.....
Fachgebiet

.....
Name des/ der Auszubildenden

.....
Schulabschluss

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit Ja Nein

Angaben zur Praxis	Vollzeit (100%)	Teilzeit (Angaben in % zum Umfang)
Auszubildende (zur Zeit)		
Tätige Ärztinnen / Ärzte		
Ausgelernter MFA/MTA/MTR/Krankenschwester		

Hospitationsverpflichtung:

Alle Ausbildungsstätten, mit Ausnahme von allgemeinmedizinisch, pädiatrische und hausärztlich – internistisch tätigen Praxen sind verpflichtet, Auszubildenden eine mindestens sechswöchige Hospitation in einer der vorgenannten Praxen zu ermöglichen.

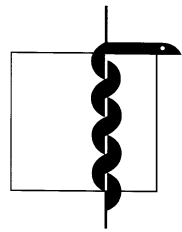
Soweit die Hospitation an mehreren Ausbildungsstätten erfolgt, muss jeder Abschnitt grundsätzlich mindestens eine zweiwöchige Dauer aufweisen. Eine überbetriebliche Ausbildung, beispielsweise in der Carl-Oelemann Schule, kann auf die sechswöchige Hospitationsdauer angerechnet werden.

Entsprechende Hospitationsnachweise sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung fristgerecht vorzulegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des/der Ausbilder/s



Hinweise zum Antrag auf Eintragung des Ausbildungsverhältnisses

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

- Ausbildungsverträge, Fehlzeitenregelung und den „Fragebogen MFA“**
vollständig ausgefüllt und unterschrieben – 3-fach
(auf unserer Homepage zu finden unter: *MFA Ausbildungsvertrag*)
- Antrag** auf Eintragung
- Schulabschlusszeugnis** (bzw. Halbjahreszeugnis) in Kopie
- Kopie des Ausweisdokuments** (Personalausweis/ Pass/ Duldung/...)
- Nachweis** über die durchgeführte **Jugendarbeitsschutzuntersuchung**
Sofern die Auszubildende zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht
das 18.Lebensjahr vollendet hat. (Formblatt "Bescheinigung für den
Arbeitgeber")

Wichtige Hinweise:

Der Beginn des Ausbildungsverhältnisses liegt zwischen dem
1. Juli und dem **30. September** eines Jahres. Zwischen dem 01.Februar und 30.Juni
werden keine neuen Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Bei Vertragsbeginn innerhalb des Zeitraumes ab 1.Oktober bis 31.Januar
müssen die Auszubildenden in die **Winterprüfung**.
Sofern die arbeitsrechtliche Anstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen soll,
können Sie dies unter B) im Vertrag notieren.

In Gemeinschaftspraxen ist der Vertrag von **allen Mitgliedern** der BAG zu unterschreiben!

Nach erfolgter Eintragung erhalten Sie zwei Exemplare des eingetragenen
Ausbildungsvertrages zurück.

- Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt,
- Ein Exemplar sowie das ebenfalls beigefügte Ausbildungsnachweisheft
(Berichtsheft) sind der/dem Auszubildenden zu übergeben.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen bei der Bezirksärztekammer
Rheinhausen Frau Berg (Sachbearbeitung Ausbildung MFA) zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.aerztekammer-mainz.de

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbilder

Ärztin/
ausbildenden Arzt

Telefon

Fax

Ausbildungsstätte
Name

Anschrift

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Achtstellige Betriebsnummer der Ausbildungsstätte, vergeben von der **Bundesagentur für Arbeit**:

(nicht die Betriebsstättennummer der KV)

und dem / der Auszubildenden

Name:

Vor- und Zuname

Anschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Handy:

E-Mail:

Geboren am:

Geburtsort

Staatsangehörigkeit:

Schulabschluss:

Gesetzlich vertreten durch:

Vater, Mutter, Vormund:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Beruf

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE / MEDIZINISCHER FACHANGESTELLTER

nach der Ausbildungsverordnung* geschlossen. Der Ausbildungsplan (§ 6)* regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes (§ 5)* der als Anlage 1 beigelegt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt **3 Jahre**.

B. Das Berufsausbildungsverhältnis **beginnt** _____ und **endet** _____.

Abweichend erfolgte eine vorzeitige Anstellung zum _____

C. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. (§ 5 Berufsausbildungsvertrag)

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, von _____ Stunden vereinbart.

D. Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine **angemessene Vergütung**. Sie ist stets als angemessen anzusehen, wenn sie sich an einem entsprechenden Tarifvertrag ausrichtet (BBiG § 17).

Nach dem gültigen Tarifvertrag beträgt sie **ab 01.03.2024 monatlich**

1. Jahr - 965 Euro

2. Jahr - 1045 Euro

3. Jahr - 1130 Euro

Die Ausbildungsvergütung **beträgt monatlich** z. Zt. _____

EUR brutto im 1. Ausbildungsjahr,

EUR brutto im 2. Ausbildungsjahr,

EUR brutto im 3. Ausbildungsjahr.

- E. Die ausbildende Ärztin /der ausbildende Arzt gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz. **BURIG § 3**

Es besteht z.Zt. ein **Urlaubsanspruch**

auf _____	Arbeitstage für 20__
auf _____	Arbeitstage für 20__
auf _____	Arbeitstage für 20__
auf _____	Arbeitstage für 20__

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 4 Monate (§ 20 BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- (4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/ sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 3 BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten des ausbildenden Arztes

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.
Bei Durchführung einer mindestens sechswöchigen Hospitation in allgemeinmedizinischen, hausärztliche-internistisch oder pädiatrisch tätigen Praxen wird die erfolgte Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten vermutet.

Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) die Auszubildende/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- d) der/dem Auszubildenden spätestens bei Ausbildungsbeginn die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- e) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/ seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- f) die Auszubildende/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz);
- g) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

- h) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/dieser
- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird.

- i) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung (§§ 11, 36 BBiG) die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages in 3-facher Ausfertigung und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- j) die Auszubildende /den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- k) die Auszubildende/ den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.
- Die/der Ausbildende hat Beschäftigte gemäß § 15 der Biostoffverordnung, resp. § 1 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (BGV B12), vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV der Biostoffverordnung arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Fristen dafür ergeben sich aus der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (s. auch Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) Anlage 1 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“).

§ 3 Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Buchst. C und j freigestellt wird, und Berufsschulzeugnisse innerhalb einer Woche unaufgefordert vorzulegen;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB) und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- j) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten. Die/der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- l) Soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigungen hierüber der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) der/dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt zahlt der/ dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt der/ dem Auszubildenden Kost und Wohnung gewährt, sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchst. A, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchst. c und j,
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
(Anl. 2, S. 5 - 7)
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz. (Anl. 2, S. 5)
- (3) Es bleibt der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.
- (6) Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann aufgrund von erheblichen Fehlzeiten versagt werden.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz. (siehe C und Anlage 2, S.5,8).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Schulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG) (Anlage 2, S. 8)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der ausbildenden Ärztin/vom ausbildenden Arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/ der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), entsprechende Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.*

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Der Vertrag ist **dreifach** (bei Mündeln vierfach) ausgefertigt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.**

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Ort

Datum

Ausbilder:

Stempel und Unterschrift

Auszubildende/r:

Unterschrift mit Vor- u. Zuname

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: (Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Unterschriften mit Vor- und Zunamen:

Vater

und

Mutter

oder

Vormund

* Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§4BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

** vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822 Nr. 7 BGB).

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

unter Nr. _____

**Bezirksärztekammer Rheinhessen
Mittlere Bleiche 40, 55116 Mainz**

Mainz, den _____

Anlage

Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1)

Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen (Anlage2)